

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.330.578

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara TREFIL
Sachbearbeiterin

Barbara.TREFIL@bka.gv.at
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0001-
INT/2021

**Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der
die Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 geändert
wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Verordnungsentwurf
wie folgt Stellung:

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der
Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist
vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

Zum Verordnungsentwurf:

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 1):

Im Verordnungstext wird auf „§ 4 Abs. 3 Z 3 der Lebensversicherung-
Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV), BGBl. II Nr. 292/2015“ verwiesen. Aus der
Begründung ist ersichtlich, dass die LV-GBV in der Fassung der parallel geplanten Novelle
2021, nicht jedoch in der Stammfassung aus dem Jahre 2015 gemeint ist.

Im Interesse der einfacheren Rechtsanwendung wird angeregt, die anwendbare Fassung
schon im Text mit einem BGBl.-Zitat klarzustellen („in der Fassung der Verordnung BGBl.
...“, vgl. auch LRL 131). Da die konkrete BGBl.-Nr. allerdings derzeit noch nicht bekannt ist,

müsste diesfalls die Kundmachung der Novelle der LV-GBV zeitlich vor der Erlassung der gegenständlichen Novelle der LV-InfoV 2018 erfolgen. Alternativ könnte die verwiesene Fassung der LV-GBV im Verordnungstext vorläufig auch mit Platzhalter („in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2021“) gekennzeichnet werden. Dies böte sich insbesondere an, wenn beide Novellen in eine Sammelnovelle zusammengefasst und dann auch mit der gleichen BGBl.-Nr. kundgemacht würden oder sonst (zB durch vorherige Kontaktaufnahme mit der für das Kundmachungswesen zuständigen Stelle im Bundeskanzleramt) sichergestellt wird, dass die Platzhalter rechtzeitig aktualisiert werden können (vgl. auch allgemein zu Verweisungen LRL 60 ff).

Zu Z 3 (§ 26 Abs. 5):

Auf ein Redaktionsversehen wird hingewiesen: Die Ziffernbezeichnung „3.“ wurde doppelt vergeben. Weiters wäre am Ende des § 26 Abs. 5 ein Punkt zu ergänzen.

Wien, am 28. Mai 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt